Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 39 Ausgegeben Danzig, den 3. Juni 1936

Inhalt

87

Verordnung

betreffend die Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern in Gast- und Schankwirtschaften.

Vom 25. Mai 1936.

Auf Grund des § 1, Ziffer 73 und des § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 33 (G.Bl. S. 273) und des § 120e der Gewerbeordnung wird folgendes angeordnet:

§ 1

In Gast- und Schankwirtschaften darf die tägliche Arbeitszeit der Gefolgschaftsmitglieder, welche im Hause voll verpflegt werden, nicht mehr als höchstens 10 Stunden einschließlich der Essenpausen betragen. Die Arbeitszeit muß hintereinander abgeleistet werden.

Die tägliche Arbeitszeit der Gefolgschaftsmitglieder, welche im Hause keine volle Verpflegung erhalten, darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Diese Arbeitszeit kann durch Einschieben von Ruhepausen auf einen Zeitraum von 12 Stunden verteilt werden. In diesen Ruhepausen dürfen die Gefolgschaftsmitglieder zur Arbeitsleistung nicht herangezogen werden.

§ 2

Jugendliche Personen unter 18 Jahren dürfen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht beschäftigt werden; für jugendliche Personen, die sich in einer vertraglichen Berufsausbildung befinden, kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Ausnahmen zulassen.

§ 3

Jedes Gefolgschaftsmitglied muß in jeder Woche einen zusammenhängenden 36-stündigen Ruhetag erhalten. An den Ruhetagen haben die Gefolgschaftsmitglieder zu § 1 Abs. 1 Anspruch auf volle Verpflegung bezw. die dafür angesetzte Entschädigung.

§ 4

Die Betriebsführer sind verpflichtet, durch einen Arbeitszeitaushang innerhalb der Arbeitsräume die Arbeitszeiten und Ruhepausen derartig bekanntzugeben, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Pausen, sowie der Ruhetag jedes einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes klar erkennbar und kontrollierbar ist.

Die nähere Anweisung über die Form und die Führung des Arbeitszeitaushanges gibt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

Die Arbeitszeitaushänge sind zu sammeln und von dem Betriebsführer ein Jahr aufzubewahren.

§ 5

Der Senat ist befugt, in Bade- und Kurorten in der Zeit vom 15. 5. bis 15. 9. jeden Jahres, und in andern dringenden Fällen, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zuzulassen. Die Ausnahmen können mit Bedingungen verbunden werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 6. 1936.)

Die Ausnahme-Genehmigung ist an sichtbarer Stelle neben dem Arbeitszeit-Aushang im Betriebe anzubringen.

§ 6

Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen sämtliche männliche und weibliche Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften sowie in Speisewirtschaften, Trinkhallen und Speiseeiswirtschaften.

Ausgenommen sind jedoch Gefolgschaftsmitglieder, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- und Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betrieb anderen rechtlichen Vorschriften unterliegt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902 (Reichsgesetzbl. 1902 S. 33/34) wird hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 25. Mai 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

88

Vierte Verordnung

zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Vom 25. Mai 1936.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 25 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 18. Oktober 1935 (G.Bl. S. 1049) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Nachstehende Verwaltungen und Betriebe des Staats und der Stadtgemeinde Danzig werden zu je einem Betrieb zusammengeschlossen, für den je ein Vertrauensrat zu bilden ist:

1. Gerichtsbehörden einschließlich der Staatsanwaltschaft und der Stafanstalten,
2. Landessteueramt,
3. Polizeipräsidium, angegliedert Städtische Auskunftstelle und Wahlamt der Stadtgemeinde Danzig,
4. Schutzpolizei, Kommando der Gendarmerie,
5. Landessender Danzig,
6. Landesarbeitsamt,
7. Frauenklinik,
8. Staatstheater,

9.—13. Forstämter Oliva, Sobbowitz, Stangenwalde, Steegen, Oberförsterei Heubude,

14. Technische Hochschule,
15. Höhere, Mittel- und Volksschulen, staatliche und städtische Bildungsanstalten, Büchereien, Museen, Städtisches Jugendamt, Staatliche Jugendpflege,
16. Amt für Leibesübungen,
17. Städtisches Wohlfahrtsamt,
18. Städtisches Arbeits- und Siechenhaus,
19. Altersheim Pelonken und Staatliche Blindenanstalt,
20. Städtisches Krankenhaus, Feuerbestattungsanlage,
21. Sparkasse der Stadt Danzig,
22. Städtisches Gut Weißhof,
23. Staatliche Fürsorgeanstalt Silberhammer,
24. Staatliche und Städtische Grundbesitzverwaltung,
25. Hochbauverwaltung mit Wohnungsbau, Kleingartenamt, Rechnungsamt, Staatliches Hochbauamt, Städtisches Hochbauamt, Baupolizeiamt, Stadtplanungsamt, Wohnungsamt I, Wohnungsamt II, Amt für Bauberatung und Denkmalspflege, Maschinen- und Heizungsamt,
26. Tiefbauverwaltung mit Lohnstelle, Meliorationsbauamt, Staatliches und Städtisches Straßenbauamt, Wasserbauamt, Kanalbauamt, Gartenbauamt,

27. Staatliche Kataster- und Vermessungsverwaltung mit den staatlichen Katasterämtern und dem Städtischen Vermessungsamt,
28. Städtisches Elektrizitätswerk,
29. Städtisches Gaswerk,
30. Städtisches Wasserwerk,
31. Städtische Ziegelei Ziganenberg,
32. Städtische Ziegelei Güttland,
33. Kaufmännische Verwaltung der Städtischen Werke und Revisionsamt der Senatsabteilung für öffentliche Arbeiten, Betriebe und Verkehr,
34. Städtischer Fuhrpark,
35. Städtischer Schlacht- und Viehhof,
36. Städtische Kur- und Seebäderverwaltung,
37. Staatliches und Städtisches Verkehrsamt, Observatorium, Feuerwehr, Marktverwaltung, Leihamt,
38. Staatlicher Hilfsdienst,
39. Präsidialabteilung (P.A., P.A.V., P.Z.I, P.Z.II, P.Z.II P, P.B.),
    Staatsarchiv,
    Dolmetscheramt,
    Delegierter der Freien Stadt Danzig für die Eisenbahnangelegenheiten,
    Danziger Delegation des Hafenausschusses,
    Bezirksstelle Oliva,

Abteilung des Innern,
    Landratsämter,
    Standesämter,

Finanzabteilung,
    Staatshauptkasse,
    Kämmereihauptkasse,
    Städtische Hinterlegungskasse,

Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik,
    Staatliches Hygienisches Institut,
    Staatliches Chemisches Untersuchungsamt,
    Oberversicherungsamt,
    Versicherungsamt,
    Staatliche Desinfektionsanstalt,
    Auswandererlager der Freien Stadt Danzig,
    Auswandererberatungsstelle der Freien Stadt Danzig,
    Kreisarztbezirke,
    Staatliche Akademie für praktische Medizin,
    Vertrauensärztliches Institut der Freien Stadt Danzig,

Justizabteilung,

Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen,
    Staatliches Siedlungsamt,
    Oberfischmeister,
    Fischmeister in Westlich Neufähr und Bahnkrug,
    Domänenkassen Neulanghorst und Krebsfelderweiden,
    Weideverwalter in Nickelswalde,
    Veterinärbezirke I bis III,
    Untersuchungsamt für Auslandsfleisch und -fette,

Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda,

Abteilung für Soziales,
    Staatliches Versorgungs- und Pensionsamt,
    Staatliches Versorgungsgericht,

Abteilung für Sozialversicherung,
    Landesversicherungsamt der Freien Stadt Danzig,

Abteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen,

Abteilung für öffentliche Arbeiten, Betriebe und Verkehr,

Abteilung Wirtschaft,

Außenhandelsstelle,

Staatliches Amt für gewerblichen Rechtsschutz,

Staatliches Aufsichtsamt für Privatversicherung,

Staatliche Seefahrtschule,

Staatliches Schiffsvermessungsamt,

Staatliches Seeamt,

Staatliches Oberseeamt,

Staatliches Seemannsamt,

Staatliches Strandamt,

Statistisches Landesamt,

Treuhänder der Arbeit,

Staatliches Lohnamt,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt,

Staatliches Eichamt,

Staatliches Rechnungsprüfungsamt,

Preisprüfungsstelle.

Etwaige künftig neu zu errichtende Dienststellen werden den unter Nr. 39 aufgeführten Dienststellen zugeteilt.

Artikel II

§ 1

Im Bereich der Postverwaltung werden nachstehende Dienststellen und Betriebe zu je einem Betrieb zusammengeschlossen, für den je ein Vertrauensrat zu bilden ist:

1. Landespostdirektion und Oberpostkasse,
2. Postamt Danzig,
3. Telegraphenamt,
4. Postamt Danzig-Langfuhr,
5. Postamt Zoppot,
6. Postscheckamt,
7. Telegraphenbauabteilung,
8. Postamt Danzig-Neufahrwasser,
9. Postamt Danzig-Oliva,
10. Postamt Neuteich,
11. Postamt Praust,
12. Postamt Tiegenhof,
13. Postamt Hohenstein,
14. Postamt Kalthof.

§ 2

Zur Erzielung vertrauensvoller Gemeinschaftsarbeit mit der Arbeiter- und Angestelltenschaft wird außerdem eine Vertrauensmännervertretung (VMV) bei der Landespostdirektion gebildet. Diese Vertretung ist nicht Vertrauensrat im Sinne des Gesetzes.

§ 3

Die Vertrauensmännervertretung besteht aus sechs Vertrauensmännern der Postverwaltung. Die Vertrauensmänner werden vom Landespostdirektor im Benehmen mit dem Treuhänder der Arbeit berufen. Bei ihrer Auswahl sind Angestellte und Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts angemessen zu berücksichtigen; mindestens einer der Vertrauensmänner muß ein Angestellter sein.

In gleicher Zahl sind Stellvertreter vorzusehen. Sie müssen ebenfalls Vertrauensmänner sein.

§ 4

Die Berufung in die Vertrauensmännervertretung erfolgt jeweils für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des nächsten Jahres. Die Mitgliedschaft in der Vertrauensmännervertretung erlischt mit dem Aufhören der Mitgliedschaft im Vertrauensrat.

§ 5

An Stelle von ausscheidenden oder zeitweilig verhinderten Mitgliedern der Vertrauensmännervertretung werden Stellvertreter als Ersatzmänner berufen mit der Maßgabe, daß möglichst Stellvertreter desselben Dienstzweiges auszuwählen sind. Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest des Jahres neue Vertrauensmänner in gleicher Weise wie zu § 3 berufen.

§ 6

Die Vertrauensmännervertretung hat die Aufgabe, bei allen Fragen, die die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse allgemeiner Art betreffen, beratend mitzuwirken, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die über den Rahmen der örtlichen Dienststellen hinaus die Gesamtheit oder ganze Gruppen der Beschäftigten im Landespostdirektionsbezirk betreffen.

§ 7

Die Vertrauensmännervertretung ist nach Bedarf von dem Leiter der Landespostdirektion einzuberufen.

§ 8

Die Mitglieder der Vertrauensmännervertretung bleiben in Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben im Genuß des ihnen zustehenden Arbeitseinkommens; notwendige Aufwendungen sind zu erstatten. Die notwendigen Einrichtungen und Geschäftsbedürfnisse für eine ordnungsmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben sind zur Verfügung zu stellen.

Artikel III

Im Bereich der Zollverwaltung werden die Dienststellen zu einem Betrieb zusammengeschlossen, für den ein Vertrauensrat beim Landeszollamt zu bilden ist.

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Mai 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

89

Berichtigung eines Uebersetzungsfehlers

In der Anlage zum Gesetzblatt Nr. 121 vom 17. 12. 1935 Seite 10 Ziffer 5 Absatz d ist das Wort „Gepäckschein“ durch das Wort „Blankofahrkarte“ zu ersetzen.

Danzig, den 23. Mai 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 5

An Stelle von ausscheidenden oder zeitweilig verhinderten Mitgliedern der Vertrauensmännervertretung werden Stellvertreter als Ersatzmänner berufen mit der Maßgabe, daß möglichst Stellvertreter desselben Dienstzweiges auszuwählen sind. Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest des Jahres neue Vertrauensmänner in gleicher Weise wie zu § 3 berufen.

§ 6

Die Vertrauensmännervertretung hat die Aufgabe, bei allen Fragen, die die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse allgemeiner Art betreffen, beratend mitzuwirken, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die über den Rahmen der örtlichen Dienststellen hinaus die Gesamtheit oder ganze Gruppen der Beschäftigten im Landespostdirektionsbezirk betreffen.

§ 7

Die Vertrauensmännervertretung ist nach Bedarf von dem Leiter der Landespostdirektion einzuberufen.

§ 8

Die Mitglieder der Vertrauensmännervertretung bleiben in Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben im Genuß des ihnen zustehenden Arbeitseinkommens; notwendige Aufwendungen sind zu erstatten. Die notwendigen Einrichtungen und Geschäftsbedürfnisse für eine ordnungsmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben sind zur Verfügung zu stellen.

Artikel III

Im Bereich der Zollverwaltung werden die Dienststellen zu einem Betrieb zusammengeschlossen, für den ein Vertrauensrat beim Landeszollamt zu bilden ist.

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Mai 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

89 Berichtigung eines Uebersetzungsfehlers

In der Anlage zum Gesetzblatt Nr. 121 vom 17. 12. 1935 Seite 40 Ziffer 5 Absatz d ist das Wort „Gepäckschein" durch das Wort „Blankofahrkarte" zu ersetzen.

Danzig, den 23. Mai 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig